

Stadt Lommatzsch

Satzung über die Benutzung des Freibades und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) . d. F. d. Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003, Bl.-Nr. 4, S. 55 i.V.m. §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. 2004 S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 19.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Gebührenschuldner, Benutzungsregeln

- (1) Für die Benutzung des Freibades erhebt die Stadt Lommatzsch Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer des Freibades Lommatzsch; bei Kindern die nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zum Bad haben, der Erwachsene.
- (3) Für die Benutzung des Freibades gilt die in Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügte Haus- und Badeordnung, die von der Stadtverwaltung nach Bedarf angepasst werden kann.

§ 2 Gebührenmaßstab, Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Gebührenmaßstab ist die Zahl der Nutzungstage.
- (2) Gebührenermäßigungen werden gemäß Gebührentarif in Anlage 1, der Bestandteil der Satzung ist, gewährt für Schulklassen, für Kinder- und Jugendliche ab 6 bis 16 Jahren, Studenten, Schwerbeschädigte, wehrpflichtige Soldaten, Zivildienstleistende, Rentner mit Anspruch nach dem Grundsicherungsgesetz (auf entsprechenden Nachweis) und Sozialhilfeempfänger/Empfänger von Arbeitslosengeld II (auf entsprechenden Nachweis), für den Erwerb von Zehnerkarten sowie für die Badnutzung wochentags am Vormittag bzw. 2 Stunden vor Badschließung. Zur Inanspruchnahme personenbezogener Ermäßigung sind dem Badpersonal auf Verlangen die erforderlichen amtlichen Ausweise vorzulegen.
- (3) Gruppenermäßigungen werden nur für Kinder- und Jugendgruppen bei Begleitung durch einen Lehrer bzw. erwachsenen Betreuer gewährt.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit Betreten des Freibades. Die Gebührenschuld wird mit Betreten des Freibades zur Zahlung fällig.
- (5) Bei Zehnerkarten wird die Gebühr mit Erwerb der Karte zur Zahlung fällig.

§ 3 Gebührenentrichtung, Geltungsdauer, Gebührenhöhe

- (1) Als Nachweis der Gebührenentrichtung erhält der Badegast eine Eintrittskarte in Form einer Tages- oder Zehnerkarte.
- (2) Einzelkarten sind nicht übertragbar. Tageskarten gelten nur für einmaliges Betreten des Bades am Tag der Ausgabe.
- (3) Zehnerkarten können übertragen werden. Zehnerkarten gelten für 10 Badbesuche innerhalb des Jahres, in dem sie ausgestellt wurden.
- (4) Verloren gegangene oder durch Zeitablauf ungültig gewordene Karten werden nicht ersetzt. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.

- (5) Eintrittskarten sind zusammen mit eventuell zum Nachweis des Anspruches auf Ermäßigung erforderlichen Ausweisen oder Bescheinigungen auf Verlangen des Bad- bzw. Kontrollpersonals der Stadt vorzuzeigen.
- (6) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. eine nach dieser Satzung fällige Gebühr nicht entrichtet,
 - 2. unberechtigt eine Ermäßigung in Anspruch nimmt,
 - 3. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung dem Badpersonal die gültige Eintrittskarte und den Nachweis zur berechtigten Inanspruchnahme einer Ermäßigung nicht vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig die Satzung über die Benutzung des Freibades und die Erhebung von Gebühren der Stadt Lommatzsch vom 28. Februar 2002 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt am 20.04.2007

Anita Maaß
Bürgermeisterin

Gebührentarif

Tageskarte

Montag bis Freitag bis 12.00 Uhr vormittags	2,00 €
Samstag, Sonntag ganztags sowie Wochentage von 12.00 bis 17.00 Uhr	3,00 €
täglich ab 17.00 Uhr	1,50 €

ermäßigte Tageskarte

Montag bis Freitag bis 12.00 Uhr vormittags	1,00 €
Samstag, Sonntag ganztags sowie Wochentage von 12.00 bis 17.00 Uhr	1,50 €
täglich ab 17.00 Uhr	0,75 €

Tageskarte für Kinder- und Jugendgruppen (unter Führung eines Lehrers, bzw. erwachsenen Betreuers)

Einheimische pro Person	1,00 €
Auswärtige pro Person	1,25 €

Zehnerkarte

Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahren	25,00 €
Ermäßigte	12,50 €

Anrecht auf Ermäßigung haben:

Kinder und Jugendliche von 6 – 16 Jahren; Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte, Soldaten, Zivildienstleistende, Rentner mit Anspruch nach dem Grundsicherungsgesetz, Sozialhilfeempfänger/Empfänger von ALG II jeweils in Verbindung mit amtl. Ausweis bzw. entsprechenden Nachweis

Ausgefertigt am 20.04.2007

Anita Maaß
Bürgermeisterin

Haus- und Badeordnung im Terence-Hill-Freibad Lommatzsch

I. Allgemeines

1. Die Haus und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Terence-Hill-Freibades Lommatzsch einschließlich des Einganges und des Parkplatzes.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen und das Zusichnehmen von Getränken oder Speisen ist nur außerhalb der Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche und der unmittelbaren Umgebung der Becken (Beckenumgang, einschließlich Planschbecken) gestattet. Die bereit gestellten Aschenbecher sind zu nutzen. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach der Fundordnung der Stadt Lommatzsch in der jeweils geltenden Fassung verfügt.
10. Den Badegästen ist es im Gelände des Freibades nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zur Belästigung der übrigen Badegäste kommt.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Beginn und Ende der Badsaison sowie die Öffnungszeiten werden von der Stadtverwaltung Lommatzsch bestimmt und öffentlich bekannt gegeben. Das Freibad ist in der Regel vom 15.05. bis maximal 15.09. des Jahres geöffnet. Die Öffnungszeiten beginnt in der Regel um 10.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr. An sehr heißen Tagen kann die Öffnungszeit auf Entscheidung des Badpersonals über 19.00 Uhr hinaus bis 20.00 Uhr erweitert werden, wenn mehr als 40 Badegäste anwesend sind. Darüber hinaus kann bei Gewitter, Regen, Lufttemperaturen unter 20 ° C, Wassertemperaturen unter 18 ° C vom Badpersonal das Bad geschlossen werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 15 min vor Betriebsende. Die Badezone ist 5 min vor Betriebsende zu verlassen.
2. Die Benutzung des Bades oder von Teilen des Bades kann von der Stadtverwaltung eingeschränkt werden (z.B. bei Reparaturarbeiten, Nutzung von Teilen durch Gruppen oder

vereine bzw. für Kursangebote), ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.

3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden leiden. Im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung nur zusammen mit einer erwachsenen bzw. geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte entsprechend der jeweils gültigen Badgebührensatzung sein und hat diese auf Verlangen des Badpersonals vorzuweisen.
6. Personen, die ohne gültige Eintrittskarte im Bad angetroffen werden oder bei dem Versuch sich ohne solche Eintritt zu verschaffen, angetroffen werden, müssen einen u erhöhten Eintrittspreis entrichten in Höhe von 30 € bei Erwachsenen und 15 € bei Ermäßigten. Dies gilt auch für missbräuchliche Benutzung von Eintrittskarten.
7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

III. Haftung

1. Die Badegäste nutzen das Freibad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht eingetreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Beschädigungen der Sache durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und /oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust von Garderoben- oder Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen werden die Kosten des Betreibers zum Ersatz in Rechnung gestellt.

IV. Benutzung der Bäder

1. Der Zutritt von Badegästen zum Freibad ist nur durch den Eingang an der Kasse erlaubt.
2. Für den Verschluss von Garderobenschränken oder Wertfächern sowie die Verwahrung der Schlüssel ist der Badegast selbst verantwortlich. Bei Verlust eines Schließfachschlüssels wird die entrichtete Kautions zur Deckung der Unkosten für die Notöffnung und den Ersatz des Schlüssels einbehalten. Die Aushändigung des Inhaltes von Garderobenschränken bzw. Wertschließfächern nach der Notöffnung darf nur erfolgen, wenn vorab das Eigentum an den Sachen nachgewiesen wird.
3. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung und Benutzung des Durchschreitbeckens benutzt werden.
5. Das Betreten des Beckenumgangs durch Kinder unter 7 Jahren ist nur unter Aufsicht eines Erwachsenen gestattet.

6. Die Nutzung der angebotenen Wasserattraktionen verlangt von allen Badegästen Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Gäste.
7. Das Planschbecken darf nur von Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres benutzt werden. Im Bereich des Planschbeckens haben die Eltern bzw. die erwachsenen Begleitpersonen die Aufsicht über ihre Kinder wahrzunehmen.
8. Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerteil des Beckens aufhalten. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken (Schwimmärmel, Schwimmring etc.) ist im Schwimmerbecken nicht gestattet.
9. Die Verwendung von Seifen, Shampoos o.ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
10. Das Benutzen der Becken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
11. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Bei der Benutzung von Sprungbrettern ist das Wippen mit dem Brett unzulässig. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a. der Sprungbereich frei ist,
 - b. nur eine Person das Sprungbrett/den Startblock betritt.Über die Freigabe einer Sprungeinrichtung entscheidet das zuständige Badpersonal.
12. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
13. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Luftmatratzen, Schwimmringen bzw. aufgeblasenen Fahrzeugschläuchen sowie das Ball- und Fangspielen im Schwimmerbecken bedürfen der gesonderten Genehmigung des Badpersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmerbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
14. Bei Benutzung der Riesenrutsche oder anderer Geräte sind die an den Geräten angebrachten Benutzungshinweise zu beachten. **Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten werden, der Landebereich der Rutsche ist unverzüglich zu verlassen.**
15. Von den Vorschriften der Badeordnung können Ausnahmen nur im Rahmen von Sonderveranstaltungen durch das Badpersonal zugelassen werden.
16. Die Badeordnung gilt auch für die Benutzung des Bades durch Vereine, Verbände, Schulklassen und sonstige **geschlossene Personengruppen** mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche erwachsene Aufsichtsperson zu bestellen und gegenüber dem Badpersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie die Anordnungen des Badpersonals von den Mitgliedern der Gruppe eingehalten werden.

Ausgefertigt am

Anita Maaß
Bürgermeisterin